

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 15.02.2019 folgende

## **Gebührenordnung für das Hallenfreizeitbad Karben**

beschlossen:

### **§ 1 Bad**

(1) Für die Benutzung des Badebereiches im Hallenfreizeitbades Karben werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Erwachsen</b>	<b>4,50 €</b>
<b>Erwachsen ermäßigt</b>	<b>3,50 €</b>
<b>Kind/Jugendlich</b>	<b>3,50 €</b>
<b>Kurztarif (1 Std. vor Badeschluss)</b>	<b>2,50 €</b>
<b>Jahreskarte</b>	<b>320,00 €</b>
<b>Jahreskarte ermäßigt</b>	<b>240,00 €</b>

(2) Die Ermäßigung gilt ab der Volljährigkeit bei Schülern und Studenten, sowie Schwerbehinderte ab einer 50 %-igen Behinderung nur gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild.

(3) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben freien Eintritt. Ab 5 Jahren bis zur Volljährigkeit ist der Tarif „Kind/Jugendlich“ zu entrichten.

(4) Die Jahreskarte wird mit Lichtbild personalisiert und ist nicht übertragbar. Sie ist ab Ausstellungsdatum für ein Jahr gültig. Verlängerung, Rückgabe oder Erstattung ist nicht möglich. Gleiches gilt für Saisonkarten.

(5) Bei Betrug oder Betrugsversuch bzw. Benutzung der Jahreskarte durch unbefugte Dritte, wird die Karte sofort eingezogen und entwertet. Der Inhaber verliert das Recht auf weitere Nutzung oder Erstattung. Gleiches gilt für Saisonkarten.

## § 2 Sauna

- (1) Für die Benutzung des Saunabereichs im Hallenfreizeitbad Karben werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Tagestarif</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Kurzstarif (3 Std. vor Nutzungsschluss)</b>	<b>12,00 €</b>

- (2) Die Benutzung des Badebereiches ist für Saunabesucher während der Öffnungszeiten der Schwimmhalle inklusive.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben freien Eintritt.

## § 3 Geldwertkarte

- (1) Als Zahlungsmittel für die Eintritte in das Bad und/oder die Sauna werden für Geldwertkarten folgende Gebühren erhoben:

<b>Geldwertkarte 50</b> Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 5%	<b>50,00 €</b>
<b>Geldwertkarte 100</b> Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 10%	<b>100,00 €</b>
<b>Geldwertkarte 200</b> Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 15%	<b>200,00 €</b>
<b>Geldwertkarte 400</b> Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 20%	<b>400,00 €</b>

- (2) Für Geldwertkarten wird ein einmaliges Pfand in Höhe von 6,00 € erhoben. Bei Rückgabe der Karte wird dies zurückgezahlt.
- (3) Geldwertkarten sind ab Ausstellungstag 3 Jahre gültig und übertragbar. Die Gültigkeit beginnt bei dem Aufladen der Geldwertkarte neu.
- (4) Geldwertkarten werden nur zurückgenommen und entwertet, wenn der Restbetrag geringer ist als ein Tageseintritt. Die Erstattung des Restbetrages erfolgt in bar.
- (5) Rückerstattungen wegen Wegzug, Nichtgefallen, etc. sind nicht möglich.

## **§ 4 Erläuterungen**

- (1) Ein Einzeleintritt gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades bzw. der Sauna.
- (2) Die Benutzung des Hallenfreizeitbades, einschließlich des Saunabereiches, ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- (3) Die Stadtwerke können aus zwingenden oder betrieblichen Gründen die Benutzungszeit und/oder die Räumlichkeiten begrenzen.
- (4) Wegen vorübergehender Schließung des Bades oder der Sauna (z.B. Betriebsstörungen, Schließungen an einzelnen Tagen, Änderung der Öffnungszeiten sowie Begrenzung der Benutzung wie unter Punkt 2 beschrieben) kann kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühren erhoben werden.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarten. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
- (6) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Wer nicht im Besitz dieser Berechtigung ist, kann aus dem Gebäude verwiesen oder zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € verpflichtet werden.
- (7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsentgelte nicht zurückerstattet.
- (8) Für verlorene Eintrittsausweise wird nur ein Ersatz geleistet, wenn eine Quittung über den Erwerb vorgelegt werden kann. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € berechnet.
- (9) Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten, für eine Chipcoin 10,00 €. Das Geld wird zurückerstattet, falls der Schlüssel bzw. der Chipcoin gefunden wird.

## **§ 5 Ausschlussregelung**

Diese Gebührenordnung berührt nicht die vermieteten Bereiche des Hallenfreizeitbades, ebenso nicht die Entgelte für Kurse, Saisonkarten, sonstige Veranstaltungen oder Vermietungen. Die Preisgestaltung obliegt dem Betreiber.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Gebührenordnung inkl. Nachträge außer Kraft.

Karben, 15.02.2019

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister